

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

8. Stück, 21.04.1901

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 21. April 1901.) 8. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>* 15. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. März 1901, betreffend Ausdehnung des Artikels 8 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.
- N<sup>o</sup>* 16. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. April 1901 über die Ausführung der Begeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Februar 1895.
- N<sup>o</sup>* 17. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. April 1901, betreffend Publication einer Verordnung vom 8. April 1901, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

### *N<sup>o</sup>* 15.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausdehnung des Artikels 8 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen. Oldenburg, den 27. März 1901.

Auf Grund des Artikels 14 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen (G. S. Bd. 21 S. 287 flgde.), wird vom Staatsministerium bestimmt, daß den in Artikel 8 daselbst als

frei von Gebühren, jedoch nicht von Schreib- und Zustellungs-Gebühren, den Vermessungsgebühren und sonstigen Kosten, namentlich den Diäten, soweit solche nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bezogen werden dürfen, und Transportkosten bezeichneten Verhandlungen gleichzustellen sind:

die Verhandlungen in Angelegenheiten der Gewährung von Baudarlehen seitens der Oldenburgischen Landesversicherungsanstalt an staatlicherseits angelegte Colonisten.

Oldenburg, den 27. März 1901.

Staatsministerium.

Willich.

Tenge.

### N<sup>o</sup>. 16.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung der Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Februar 1895.

Oldenburg, den 10. April 1901.

Mit Höchster Genehmigung werden die Vorschriften der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 16. Februar 1895 und vom 31. December 1897 über die Ausführung der Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Februar 1895 dahin abgeändert, daß der §. 20 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Februar 1895 folgende Fassung erhält:

1. Mit Acker- und Lastwagen darf auf öffentlichen Wegen nur gefahren werden, wenn deren Radfelgenbeschlag mindestens 10 cm breit ist. Haftbar für

die verwirkte Strafe ist der Eigenthümer des Fuhrwerks.

Als Ackerwagen im Sinne des Absatz 1 gelten nicht: leicht gebaute Leiterwagen, welche ganz oder theilweise auf Federn ruhen und sich nach Größe und Tragfähigkeit zum Transport schwerer Lasten nicht eignen.

Lastwagen im Sinne des Absatz 1 sind ohne Rücksicht auf die Größe und Tragfähigkeit des Wagens diejenigen Wagen, welche zur Beförderung von Lasten, d. h. Transportgegenständen von größerem Gewichte, dienen. Als Lastwagen sind nicht anzusehen kleinere mit einem auf Federn ruhenden Wagenkasten versehene Fuhrwerke, wie sie vorzugsweise zur Beförderung von Milch, Fleisch und Brod verwendet werden.

Der §. 21 findet auf die im Absatz 1 erwähnten Acker- und Lastwagen dahin Anwendung, daß das höchste Ladungsgewicht, welches auf denselben außerhalb der Städte und Orte befördert werden darf, nach den im §. 21 für Fuhrwerk mit Radfelgenbeschlag von 10 bis 15 cm Breite getroffenen Bestimmungen zu bemessen ist.

2. Die Bestimmung unter Ziffer 1 findet keine Anwendung auf Wagen aus einem anderen Staate.

Oldenburg, den 10. April 1901.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Willich.

Dr. Timmen.

**№. 17.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Publication einer Verordnung vom 8. April 1901, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Oldenburg, den 15. April 1901.

In Gemäßheit des §. 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 bringt das Staatsministerium die von dem Reichskanzler am 8. April 1901 erlassene Verordnung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900, zur öffentlichen Kenntniß.

Oldenburg, den 15. April 1901.

Staatsministerium.

Willich.

Dr. Timmen.

**Aenderungen**

der

**Postordnung vom 20. März 1900.**

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1. Im §. 3 „Außenseite“ ist im Abs. I nach dem ersten Satze — also hinter dem Worte „vermerken“ nachzutragen:

Diese sämtlichen Angaben können, außer bei Sendungen mit Werthangabe (§. 14), auch durch aufgeklebte Zettel hergestellt werden.

2. Im §. 7 „Postarten“ sind die ersten beiden Sätze des Abs. IV — von „Der Empfänger“ bis „des Absenders.“ — zu streichen.

3. Im §. 8. „Drucksachen“ ist im Abs. X Ziffer 7 Zeile 3 zu setzen statt „den Tag“: die Zeit.

4. Im §. 12 „Pacete“ erhält Abs. III folgenden Wortlaut:

III Eine Vereinigung von gewöhnlichen Paceten mit Einschreibpaceten oder Paceten mit Werthangabe sowie von Einschreibpaceten mit Paceten mit Werthangabe zu einer Postpacetadresse ist nicht zulässig.

5. Im §. 39 „An wen die Bestellung geschehen muß“ sind in der fünften Zeile des Abs. VII die Worte „oder seines Bevollmächtigten“ zu streichen.

6. In demselben §. (39) ist am Schlusse der Bestimmungen unter Abs. XIII hinzuzufügen:

Ist ein Testamentsvollstrecker oder Nachlasspfleger ernannt, so sind die Sendungen an diesen auszuhändigen.

7. Im §. 42 „Abholung der Postsendungen“ ist unter Abs. I der dritte Satz: „Die Aushändigung erfolgt innerhalb der Postschalterdienststunden“ zu streichen.

Als Abs. II und III sind folgende Bestimmungen einzuschließen:

II Die Aushändigung erfolgt entweder am Postschalter innerhalb der Postschalterdienststunden (§. 30 II) oder, wenn die Postbehörde dem Abholer auf besonderen Antrag ein verschließbares Abholungsfach (Schließfach) überlassen hat, durch Einlegen in dieses Fach, dessen Leerung durch den Abholer nach besonderer Festsetzung der Postverwaltung auch außerhalb der Postschalterdienststunden zulässig ist. Auch bei Ueberlassung eines Schließfachs müssen Sendungen, die ihres Umfangs wegen nicht darin aufgenommen werden können, Nachnahmesendungen und mit Porto belastete Sen-

dungen, wenn der Empfänger das Porto nicht stunden läßt, am Postschalter in Empfang genommen werden.

III Für die Ueberlassung eines verschließbaren Abholungsfachs nebst zwei Schlüsseln wird eine jährliche Gebühr von 12 *M.* bei gewöhnlicher Größe und 18 *M.* bei größerer Abmessung erhoben. Die Gebühr ist vierteljährlich im voraus zu entrichten. Die Ueberlassung geschieht zunächst auf die Dauer eines Jahres. Fällt der Endpunkt nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs zusammen, so dauert die Ueberlassung bis zum Ablaufe des Vierteljahrs. Erfolgt nicht drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung, so verlängert sich die Ueberlassung auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Ende eines Kalendervierteljahrs zulässigen schriftlichen Kündigung.

Eine Verpflichtung zur Ueberlassung von Schließfächern besteht für die Postverwaltung nicht. Diese ist auch berechtigt, die Ueberlassung eines Faches jederzeit ohne Kündigung zurückzuziehen; alsdann wird die erhobene Gebühr u. U. antheilmäßig zurückgezahlt.

Sodann sind die Abs. II bis VI mit IV bis VIII anderweit zu bezeichnen.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Mai 1901 in Kraft.

Berlin, W. 66, den 8. April 1901.

Der Reichskanzler.

S. B.:

von Podbielski.